



Wir für Hesperinghausen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Wir für Hesperinghausen“
2. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 34474 Diemelstadt-Hesperinghausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Förderverein „Wir für Hesperinghausen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Ortsverschönerung, der Kunst und Kultur, der Pflege der Geschichte und Tradition des Dorfes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beschaffung, Erhaltung und Förderung von Einrichtungen die der Gemeinschaft dienen
- b) die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung für Zwecke, die der Gemeinschaft dienen
- c) die Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen und deren Unterstützung
- d) die Aufarbeitung und Förderung der Dorfkultur, der Geschichte und Tradition
- e) Pflege und Erhaltung der heimischen Bräuche, des kulturellen Erbes, der historischen Bausubstanz und des Landschaftsbildes und/oder deren Unterstützung
- f) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- g) Erhaltung und Förderung der dörflichen Infrastruktur die der Gemeinschaft dienen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift im 2. Quartal des Jahres eingezogen.



Wir für Hesperinghausen e.V.

2. Geld und Sachspenden,
3. Zuschüsse Dritter und Erträge aus Veranstaltungen,
4. Sonstige Einkünfte

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitgliedschaft und Beiträge

a) Die Mitgliedschaft im Förderverein „Wir für Hesperinghausen“ kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag erwerben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Person verpflichtet sich mit dem Antrag gleichzeitig, die Satzung anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im 2. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Alle Mitglieder haben zur Beitragsentrichtung eine Einzugsermächtigung abzugeben. Erfolgt in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

b) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

c) Der Austritt aus dem Verein kann ausschließlich schriftlich durch eine formlose Erklärung zu Händen des 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt hat bis spätestens 31. Oktober des Geschäftsjahres zu erfolgen und wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres gültig. Weiter endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

d) Der Verein behält sich vor, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes Mitglieder aus den folgenden Gründen auszuschließen: 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung 2. bei Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Ziele, Zwecke, Aufgaben oder sein Ansehen richtet. Gegen den Ausschluss besteht ein zweiwöchiges Einspruchsrecht, zu richten an den Vorstand, zu senden an den 1. Vorsitzenden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

e) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit deren Erlöschen

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein und die von ihm beschlossenen Ziele tatkräftig zu unterstützen, insbesondere bei Bedarf selbst mit Hand anzulegen.
3. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Wir für Hesperinghausen e.V.

1. Der Gesamtvorstand des Fördervereins „Wir für Hesperinghausen“ besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.
 2. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
 3. Der Gesamtvorstand ist ab einer Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Eine Abstimmung ohne Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden ist nicht möglich.
 4. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein sind gemeinsam 2 Mitglieder aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes durch Austritt, Ausschluss oder Tod obliegt es dem Gesamtvorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder zu unterschiedlichen Zeiten enden, für den 1. Vorsitzenden und den Kassierer einerseits und den übrigen Vorstandsmitgliedern andererseits. Daher werden Vorsitzender und Kassierer einmalig für 3 Jahre gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Pflichten
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Einsetzung von Ausschüssen,
 - e) Einsetzung und Einberufung eines Beirates, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Bürgern zusammensetzt, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.
- Zur Erledigung laufender Geschäfte und /oder einzelner Projekte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder bevollmächtigen.
- Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 500 Euro verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorsitzende informiert auf der nächsten Sitzung über die erforderlichen Ausgaben.
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift vom dem dazu bestimmten Protokollführer anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden. Über das Protokoll wird in der nächsten Vorstandssitzung abgestimmt. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.



Wir für Hesperinghausen e.V.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins „Wir für Hesperinghausen“ tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Informationskasten der Vereine in der Marsberger Straße, Crossiety und WhatsApp.

2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Danach wird die Tagesordnung nur erweitert, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen sowie je ein Vertreter einer juristischen Person. Die Berechtigung zu Stimmabgabe für eine juristische Person muss auf Verlangen des Vorstandes nachgewiesen werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

4. Wahlen erfolgen durch Abstimmung. Sofern ein Mitglied geheime Wahl wünscht, hat die Wahl durch Ausgabe von Stimmzetteln schriftlich und geheim zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist durch einen Wahlleiter festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl, dann das Los.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte je nach Bedarf folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus Folgenden besonderen Gründen einberufen werden:

- a) Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen ein.
- b) Mindestens 30% der Mitglieder stellen einen begründeten Antrag beim Vorstand. Für die Frist und Form der Einberufung siehe ordentliche Mitgliederversammlung.



Wir für Hesperinghausen e.V.

§ 8 Auflösung

1. Der Förderverein „Wir für Hesperinghausen“ kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird
2. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Freiwilligen Feuerwehr Hesperinghausen, dem Männergesangsverein MGW Vaterland Hesperinghausen und dem TuS 1911 Hesperinghausen e.V. zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das vorhandene Vermögen zu.

§ 9 Datenschutz

Mit dem Beitritt akzeptiert das Mitglied, dass entgegen der geltenden Datenschutzverordnung der Verein über keine eigene IT-Anlage oder Computer verfügt, so dass die privaten und/oder dienstlichen Rechner der mit der Datenverarbeitung betrauten Mitglieder verwendet werden müssen. Eine Speicherung der Daten wird dabei lediglich auf privaten Rechnern von Vorstandsmitgliedern bzw. externen Speichermedien, die sich im Besitz eines Vorstandsmitgliedes befinden, vorgenommen. Dem Mitglied ist auch bewusst, dass hierdurch eine Sicherheit seiner Daten, wie Sie dem aktuellen Stand der Technik entspricht, nicht gewährleistet werden kann. Das Risiko, dass seine personenbezogenen Daten verloren gehen und/oder an unberechtigte Dritte gelangen, ist damit sehr hoch. Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Mitglied ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten (u.A. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung) weiterhin über die privaten und/oder dienstlichen Rechner der mit der Datenverarbeitung betrauten Mitglieder verarbeitet werden. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass ihm Nachrichten über unverschlüsselte E-Mails zugesendet werden.

§ 10 Beschluss

Die geänderte Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.01.2025 deutlich verlesen und von den anwesenden Mitgliedern in allen Punkten genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von den Gründungsmitgliedern gegengezeichnet.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diemelstadt-Hesperinghausen, 16.01.2025